

STATUTEN des Vereins

SENIORENBASKETBALL.AT

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Seniorenbasketball.at“. Er hat seinen Sitz in Traiskirchen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein Seniorenbasketball.at, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt, den Mitgliedern die Ausübung des Senioren-Basketballsportes zu ermöglichen.

Der Verein beabsichtigt, folgende Möglichkeiten zu fördern:

- a) Für Trainingsmöglichkeiten der Mitglieder in der genannten Sportart zu sorgen;
- b) Die Mitglieder aller Altersklassen in Form von Mannschaften an Turnieren oder internationalen Veranstaltungen wie Senioren-Europa- oder Weltmeisterschaften teilnehmen zu lassen;
- c) Veranstalten von Turnieren außerhalb von nationalen und internationalen Punktebewerben auf nationaler und internationaler Ebene

§ 3 Ziele des Vereins

- a) Bildung von Mannschaften im Seniorenbereich nach Altersklassen eingeteilt
- b) Förderung der Trainingsmöglichkeiten der Mitglieder
- c) Abhaltung und Unterstützung von Turnieren sowie die Teilnahme an Seniorenbewerben
- d) Bereitstellen einer Kommunikations- und Informationsplattform (Homepage) für alle Mitglieder

§ 4 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge der Mitglieder

- b) Subventionen aller interessierten Behörden, Körperschaften und Sportverbände
- c) Erträge aus Veranstaltungen sportlicher oder gemeinnütziger Natur
- d) Geschenke, Vermächtnisse, Spenden und sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitglieder

Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.

Ehrenmitglieder werden über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

- a) Mitglieder sind jene, die ihren sportlichen und finanziellen Verpflichtungen (Entrichtung des Mitgliedsbeitrages) voll und ganz nachkommen
- b) Mitglied kann werden, wenn er Männlich das 35. Lebensjahr bzw. Weiblich das 40. Lebensjahr erreicht hat
- c) Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich um den Verein Verdienste erworben haben und von der Generalversammlung ernannt sind. Sie sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages frei, im Übrigen sind sie hinsichtlich Rechten und Pflichten den Mitgliedern gleichgestellt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilliges Ausscheiden, durch Auflösung des Vereines oder durch Ausschluss durch den Vorstand oder das Schiedsgericht.

Ein freiwilliges Ausscheiden kann jederzeit erfolgen. Es muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Es befreit nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.

Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand oder das Schiedsgericht kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag zuzüglich allfälliger Mahnkosten nicht spätestens bis zum Fälligkeitsdatum der 2. Mahnung vollständig bezahlt hat. Weiters kann ein Mitglied vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens ausgeschlossen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung offener Mitgliedsbeiträge und Mahnspesen bleibt vom Ausschluss ebenso unberührt wie allfällige sonstige Ansprüche (z.B. auf Herausgabe der Vereinsutensilien, auf Schadenersatz, etc.).

Der Ausschluss eines Ehrenmitglieds kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn das Ehrenmitglied seine Mitgliedspflichten grob verletzt oder sich unehrenhaft verhält.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder:

- a) Alle Mitglieder, die spätestens am letzten Tag vor der Generalversammlung Mitglied des Vereins sind und den Mitgliedsbeitrag für das gerade laufende Geschäftsjahr vollständig bezahlt haben, haben in der Generalversammlung Sitz, Stimme, aktives und passives Wahlrecht.
- b) Die Mitglieder haben das Recht, die Trainings des Vereines zu besuchen, insbesondere die für ihre Altersgruppe vorgesehenen Möglichkeiten.

Die Pflichten der Mitglieder:

- a) Durch tatkräftige Mitarbeit die Vereinsbestrebungen zu fördern
- b) Bei Turnieren bzw. Spielen den Anordnungen des Coaches und des Teamverantwortlichen Folge zu leisten
- c) Zu den Wettkämpfen, Trainingsstunden und Veranstaltungen pünktlich zu erscheinen
- d) Bei den sportlichen Kämpfen fair zu agieren
- e) Die Statuten des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen
- f) Die Mitgliedsbeiträge binnen 14 Tagen nach Vorschreibung zu bezahlen
- g) Mit möglichen Vereinsutensilien und den jeweils benutzten Sportstätten sorgfältig und schonend umzugehen, sich mit den Haus- und Turnsaalordnungen der jeweils benutzten Sportstätten vertraut zu machen und diese einzuhalten

§ 7 Organe und Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

- A) Vereinsvorstand
- B) Schiedsgericht
- C) Generalversammlung
- D) Rechnungsprüfer

A) Der Vereinsvorstand

Allgemeines:

Der Vereinsvorstand (kurz „Vorstand“) ist „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetz 2002. Er wird von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsdauer beträgt drei Jahre, jedenfalls währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus 6 bis 8 Mitgliedern und zwar zumindest dem Obmann, 2 bis 3 Obmannstellvertreter, dem Schriftführer, seinem Stellvertreter sowie dem Kassier und seinem Stellvertreter.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines jeden gewählten Mitglieds mit Ausnahme des Obmanns das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Scheidet der Obmann aus, ist eine Generalversammlung mit Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Bis dahin führt ein Obmannstellvertreter den Verein.

Fällt die Zahl der Vorstandsmitglieder (unter Einrechnung kooptierter Mitglieder) länger als 3 Monate um mehr als 2 Personen unter die von der Generalversammlung zuletzt bestellte Zahl an Vorstandsmitgliedern oder kann für die Funktion des Kassiers oder des Schriftführers nicht innerhalb von einem Monat ein Ersatz durch Kooptierung gefunden werden, ist jedes Vorstandsmitglied verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem der Obmann-Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn all seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte dieser Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Abwesenheit ein Obmann-Stellvertreter, ist auch dieser abwesend das älteste der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Die Funktion der einzelnen Vorstandsmitglieder erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstandes an einen der Rechnungsprüfer zu richten. Der Rücktritt eines Stellvertreters wird sofort, der Rücktritt anderer Vorstandsmitglieder jedoch wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere:

- a) Die Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Mahnspesen festzusetzen
- b) Das Vereinsvermögen zu verwalten
- c) ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen und zum Ende eines Geschäftsjahres (§ 8) innerhalb von 5 Monaten, somit bis spätestens 31.1. eines jeden Jahres, eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen und den Rechnungsprüfern vorzulegen
- d) die Generalversammlungen vorzubereiten und einzuberufen
- e) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden
- f) die Strategie für die zur Ausübung des Basketballsports notwendigen Utensilien festzulegen
- g) Trainingszeiten festzulegen und die dafür nötigen Sportstätten anzumieten
- h) Grundlegende sportliche und organisatorische Belange zu entscheiden (z.B. Trainer, Mannschaften, Veranstaltungen, Teilnahme an turnieren etc.)
- i) Alle wichtigen Fragen, die sich im Laufe des Geschäftsjahres ergeben, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Organe, insbesondere der Generalversammlung, fallen, zu entscheiden
- j) Erstellen einer Geschäftsordnung, die die Details der Vereinsführung beinhaltet

Die einzelnen Vorstandsmitglieder:

Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins nach innen und nach außen.

Die Obmann-Stellvertreter unterstützen den Obmann. Sie vertreten den Obmann im Fall seiner Verhinderung. Ihre weitere Aufgabe ist die Kontaktaufnahme zu Vereinen und Basketballspielerinnen und –Basketballspieler, um ältere Aktive über die Programme des Vereins zu informieren.

Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung sowie der Schriftverkehr des Vereins, insbesondere mit Behörden, Verbänden und Dritten. Der Schriftverkehr ist (außer bei Gefahr in Verzug) mit dem Obmann abzustimmen bzw. kann in Abstimmung zwischen Schriftführer und Obmann auch vom Obmann selbst geführt werden.

Der Schriftführer-Stellvertreter unterstützt den Schriftführer. Er vertritt den Schriftführer im Fall seiner Verhinderung.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins, die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben, die ordnungsgemäße Vorbereitung der jährlichen Einnahmen – und Ausgabenrechnung samt Vermögensstatus sowie die Berichterstattung über die finanzielle Gebarung des Vereins in der Generalversammlung zuständig.

Der Kassier-Stellvertreter unterstützt den Kassier. Er vertritt den Kassier im Fall seiner Verhinderung.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Aufgabenverteilung im Rahmen einer Geschäftsordnung genauer, jedoch unter Aufrechterhaltung der vorstehenden grundlegenden Aufgabenverteilung, zu regeln.

Schriftstücke, durch die der Verein verpflichtet wird, sind vom Obmann und Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

Das Schiedsgericht:

Das Schiedsgericht ist „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetz 2002. Bei allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das im einzelnen Anlassfall zu konstituierende Schiedsgericht, das sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammensetzt. Je zwei sind von den beiden Streitparteien namhaft zu machen. Diese vier Mitglieder müssen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes wählen. Dieser soll nach Tunlichkeit jedoch nicht der Obmann sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht hat den Streitparteien beiderseitiges Gehör zu gewähren und fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Allen Mitgliedern steht die Teilnahme an Schiedsgerichtsverhandlungen frei. Der Vorsitzende soll in allen Fällen einen Schlichtungsversuch unternehmen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig. Sofern das Schlichtungsverfahren nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichts der ordentliche Rechtsweg offen.

Die Generalversammlung:

Die Generalversammlung ist „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetz 2002. Sie muss zumindest alle 37 Monate stattfinden und wird vom Obmann oder vom Obmann-Stellvertreter einberufen und geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden sofort beschlussfähig, soweit nicht die Auflösung des Vereins zu beschließen ist (§ 9).

Jedes Vorstandsmitglied oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder sind berechtigt, in einem schriftlichen Antrag eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden

Beschlüsse über Auflösung und Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Ebenso der Beschluss über Ehrenmitgliederausschluss.

Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Obmann und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist

Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich durch Briefsendung, Emailsending oder persönliche Übergabe zu erfolgen

Der Generalversammlung obliegt:

- a) Wahl des Vorstandes (wenn die Funktionsperiode beendet oder eine Wahl nötig ist)
- b) Wahl der Rechnungsprüfer (wenn die Funktionsperiode beendet ist)
- c) Genehmigung der Arbeitsberichte und des Arbeitsprogramms bis zur nächsten Generalversammlung sowie der Jahresabschlüsse seit der letzten Generalversammlung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Ernennung und Ausschluss von Ehrenmitgliedern
- f) Statutenänderungen
- g) Auflösung des Vereines
- h) Alle Angelegenheiten, die die Kompetenz des Vorstandes übersteigen

Statutenänderungen, die Wahlinformationen oder die Auflösung des Vereines sowie Ausschluss von Ehrenmitgliedern müssen in den schriftlichen Einladungen besonders vermerkt werden

Die Rechnungsprüfer:

Es sind 2 Rechnungsprüfer zu wählen. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung, die Funktionsperiode dauert wie die des Vorstandes drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die letzten 3 Absätze des § 7 A), sinngemäß-

Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, die Finanzgebarung des Vereines in Hinblick auf die Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von 4 Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen.

Der Prüfbericht hat die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen; auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte, ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand, dem Präsidium und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Stellen sie beharrliche und schwerwiegende Verstöße des Vorstands gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten fest, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, haben die Rechnungsprüfer vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen, können aber auch selbst eine solche einberufen.

§ 8 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist vom 1.9. bis zum 31.8. eines Jahres. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Eine etwaige Ausschüttung von Gewinnen an Mitglieder ist ausgeschlossen. Sämtliche Einnahmen dürfen nur für statutengemäße Zwecke Verwendung finden. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 9 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung ist möglich, wenn bei der Generalversammlung 1/3 der zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist dies nicht der Fall, so wird eine halbe Stunde später eine neue Generalversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl beschlussfähig ist. Es ist die Zustimmung von 2/3 der Anwesenden notwendig. Soweit erforderlich, ist ein Abwickler zu bestellen. Das vorhandene Vermögen wird für wohltätige Zwecke gemäß § 4a Abs 2 Z 3 lit a EStG gespendet.